

Referendum

**Gesetz
über den Bevölkerungsschutz und die
Bewältigung von besonderen und
ausserordentlichen Lagen
(GBBAL)**

Änderung vom 15.03.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **501.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15.02.2013¹⁾ (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

¹⁾SGS [501.1](#)

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Der Staatsrat:

- a) (neu) sorgt dafür, dass die Führungsorgane und die Einsatzkräfte über ein Kommunikationsnetz verfügen, das mit jenen der verschiedenen Partner des Kantons und des Bundes kompatibel ist;
- b) (neu) legt die Aufteilung der Betriebskosten dieses Kommunikationsnetzes zwischen den kantonalen und kommunalen Partnern in einer Verordnung fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Den Gemeinden werden die Betriebskosten erstmals nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Rechnung gestellt, basierend auf den Betriebskosten des Vorjahres.

Der vorliegende Rechtserlass unterliegt dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Sitten, den 15. März 2019

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 27. Juni 2019.